

WILFRIED REININGHAUS

Werl und die Hansen in Westfalen*

Wer im Werler Stadtarchiv Quellen zur Geschichte von Handel und Gewerbe in vormoderner Zeit sucht, findet reiches Material. Eine Ursache für die gute Überlieferung ist sicher, dass der Hellweg als Durchgangsstraße von vielen Kaufleuten und Handwerkern befahren wurde, die hier ihre Spuren hinterließen. Werl liegt ferner in der Mitte Westfalens, seine Jahrmärkte waren von Münster und vom Sauerland, von Dortmund, Lippstadt und Paderborn gleichermaßen leicht zu erreichen.

Als ich die Werler Bestände für einen Aufsatz über die Zünfte im Herzogtum Westfalen durchsah,¹ stieß ich auf Akten und Amtsbücher, die mich elektrisierten – wie wohl jeden, der Interesse an der Wirtschaftsgeschichte Westfalens hat. U. a. liegt hier unter der Signatur des Stadtarchivs C IV 9 der „Liber hanseaticus“, ein Amtsbuch der Wandhanse des Kaufamts zu Werl von 1684 bis 1718, so die archivische Titelaufnahme.² Die Einsicht in das Archivale befriedigte zwar die erste Neugier, warf aber Fragen über Fragen auf, und zwar trotz intensiver Forschungen über Westfalen und die Hanse seit mehr als 100 Jahren. Denn bei allen Erkenntnissen z. B. über das westfälische Hansequartier oder, zeitlich früher angesiedelt, über den Anteil westfälischer Fernhändler am Aufbau der Kaufleutehanse im 12. und 13. Jahrhundert, wissen wir immer noch viel zu wenig darüber, wie im hansischen Binnenbereich „Handel und Gewerbe regional ineinandergreifen“, wie intensiv „die innerwestfälischen Verflechtungen“ waren, wie das innerwestfälische Wirtschaftssystem in der Zeit der Hanse funktionierte. Ich habe soeben Wilfried Ehbrechts Thesen zu Fortschritten und Desideraten bei der Erforschung der Hanse in Westfalen zitiert.³ Sie stammen aus dem Jahr 1989 und dienen einer Revision von Luise von Winterfelds Beitrag im „Raumwerk“ über das westfälische Hansequartier. Die langjährige Dortmunder Stadtarchivarin hat stark, fast einseitig auf die Organisationsformen der Hansen in Westfalen gesetzt.⁴ Ihr Beitrag im „Raumwerk“ mag in vielen Details zwar überholt sein, als Gesamtüberblick ist er jedoch unübertroffen und übt immer noch Faszination aus.

Die Werler Bestände bieten gute Chancen, Ehbrechts Forderungen nach mehr hansischer Wirtschafts- als Organisationsgeschichte einzulösen. Freilich werfen sie nicht wenige neue Probleme auf. Schon bei der Laufzeit des „Liber hanseati-

* Vortrag auf dem 60. Tag der Westfälischen Geschichte in Werl am 4. April 2008.

1 Wilfried *Reininghaus*, Die Zünfte im Herzogtum Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 157. Jg., 2007, S. 233-285.

2 Dietrich *Kausche* / Wolfgang *Müller* (Bearb.), Das Inventar des Archivs der Stadt Werl, Teil 2: Akten, Münster 1969, S. 24.

3 Wilfried *Ehbrecht*, Luise von Winterfelds Untersuchung „Das westfälische Hansequartier im Lichte der Forschung mit besonderer Berücksichtigung der kleinen Städte“, in: Der Raum Westfalen, Bd. VI. Erster Teil, Münster 1989, S. 251-276. Zuletzt: Johannes Ludwig *Schepmann*, Politische Kommunikation in der Hanse (1550-1621), Hansetage und westfälische Städte, Köln/Weimar/Wien 2004.

4 Luise von *Winterfeld*, Das westfälische Hansequartier, in: Der Raum Westfalen, Bd. 2. Teil 1, Münster 1955, S. 257-352.

cus“ (1684-1718) mag man zweifeln, ob und wie dies mit der Hanse zu tun gehabt hatte. Zum historischen Grundwissen auch des 21. Jahrhunderts gehört bekanntlich, dass die Hanse nach dem Dreißigjährigen Krieg zu bestehen aufgehört hat. Deshalb stellt sich für uns die Frage, ob diejenigen, die das Amtsbuch führten, „Tradition“ erfunden oder „Erinnerungskultur“ betrieben haben⁵ oder ob sie tatsächlich in Kontinuität zur Kaufmanns- oder Städtehanse standen.

Die Beantwortung dieser Fragen stellt uns vor einige Herausforderungen. Ich erwähne nur zwei: Erstens bestanden nicht nur in Werl, sondern auch an anderen Orten in Westfalen um 1650 oder noch später andere „Hansen“ mit ähnlichen Merkmalen wie in Werl. Wie hingen sie miteinander zusammen? Besaßen sie einen gemeinen Nenner? Zweitens hat uns die ältere Forschung zum Thema hansische Kontinuität oder Diskontinuität einige Rätsel hinterlassen. Denn in Werl hieß der Vorsteher der „Wandhanse“ Hansgraf. Vierhundert Jahre früher, 1261, erwähnte der Dortmunder Rat bereits einen solchen Hansgrafen und vergab etwa zeitgleich der Stadt Borken im westlichen Münsterland das dortige Hansgrafenamt zu Lehen.⁶ 1893 hat der Rechtshistoriker Carl Koehne Nachrichten zu solchen Hansgrafenämtern im gesamten mitteleuropäischen Raum zusammengestellt, analysiert und interpretiert.⁷ Er bezog auch die zeitlich weit auseinander liegenden westfälischen Belege ein. Sein Buch wurde heftig und kontrovers diskutiert.⁸ Es wirkt immer noch nach bei der Beurteilung der Werler und anderer westfälischer Hansen. Die Germanistin Ruth Schmidt-Wiegand hat 1982 auf der Grundlage von Koehnes Material das Hansgrafenamt in Westfalen „als ein Relikt aus älterer Zeit“ bezeichnet.⁹

Um die verschiedenen Forschungsdiskussionen, ältere und jüngere hansische Phänomene nicht völlig zu vermengen, werde ich mein Material behutsam vorstellen, ausgehend von Werl im 17. Jahrhundert. Ich gehe dabei zunächst der Frage nach, wie die Genossenschaften, die in Werl in der zeitgenössischen Quellsprache „Hanse“ oder ähnlich hießen, hier die lokalen Märkte kontrollierten

5 In den Kontext von Erinnerungskultur wurde das Werler Hansgrafenamt gestellt bei Clemens von Looz-Corswarem, Die Stadt Soest als hansischer Vorort des kölnischen Westfalen vom 15. bis 17. Jahrhundert, in: Gerhard Köhn (Hg.), Soest. Stadt – Territorium – Reich, Soest 1931, S. 345-383, 373. Allgemein: Dirk Schümer, Die Hanse, in: Etienne François / Hagen Schulze (Hg.), Deutsche Erinnerungsorte, München 2001, S. 369-386; Eric Hobsbawm / Terence Ranger (Hg.), The Invention of Tradition, Cambridge 1983/1996.

6 Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 7: Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom J. 1200-1300, Münster 1901-1908, Nr. 1066, 1072, S. 481, 484. Vgl. Roger Wilmans, Additamenta zum Westfälischen Urkundenbuch, Münster 1887, S. 87 Nr. 114 mit Exkurs S. 88f.

7 Carl Koehne, Das Hansgrafenamt. Ein Beitrag zur Geschichte der Kaufmannsgenossenschaften und der Behördenorganisation, Berlin 1893.

8 Vgl. die grundsätzliche ablehnende und einflussreiche Rezension durch Franz Eulenburg in: Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 2. Jg., 1894, S. 132ff., sowie durch Georg von Below, in: Literarisches Centralblatt 1893, Sp. 208-211 („Der Hauptfehler des Buches ist ... die Kritiklosigkeit, der Mangel an Methode und Urtheil“, 209); vgl. ferner Konstantin Höhlbaum, Über die flandrische Hanse von London, in: Hansische Geschichtsblätter 1898, S. 147-180, 150 („haltlos“, „mißglückt“, „unhistorisch“); Manfred Weider, Das Recht der Kaufmannsgilden, Breslau 1931, S. 380-389, mit scharfer Ablehnung der These Koehnes, die Dortmunder Belege von 1261 und die aus dem Herzogtum Westfalen im Zusammenhang sehen zu können. Robert Krumboltz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661, Leipzig 1898, S. 213*-220*, diskutierte anhand des von ihm veröffentlichten Materials als Erster in Westfalen Koehnes Thesen.

9 Ruth Schmidt-Wiegand, Hanse und Gilde. Organisationsformen im Bereich der Hanse und ihre Bezeichnungen, in: Hansische Geschichtsblätter 100. Jg., 1982, S. 21-40; vgl. auch Adalbert Erlen, Art. Hansegraf, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (fortan: HRG) Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 2002f. Ein Artikel im „Lexikon des Mittelalters“ fehlt!

(Kap. 1). Sodann ziehe ich zum gleichen Thema Quellen aus anderen Teilen Westfalens aus dem gleichen Zeitraum heran (Kap. 2). Abschließend prüfe ich dann, wie die späten Hansen in Werl und anderswo in die Gesamtgeschichte der Hanse in Westfalen und in die westfälische Wirtschaftsgeschichte einzuordnen sind (Kap. 3).

1. Marktkontrolle durch den Rat, auswärtige und einheimische Kaufleute und Handwerker in Werl

Bevor wir uns intensiv mit den Verhältnissen in Werl befassen, sind einige wenige Vorüberlegungen über Akteure auf städtischen Märkten des 15. bis 17. Jahrhunderts notwendig. Nur so können wir die offenkundigen Konfliktlinien erkennen, die immer wieder, auch in Westfalen, auftraten. Wichtigster Akteur war die Stadtgemeinde. Auf sie war im hohen Mittelalter die Marktgerichtsbarkeit von herrschaftlichen Amtsträgern übergegangen.¹⁰ „Die Überwachung aller dem Markt zugehörigen Wirtschaftsvorgänge“ war zentraler Bestandteil städtischer Wirtschaftspolitik. Durch Aufseher ließ der Rat die Märkte seiner Stadt überwachen und kontrollieren. Er traf dabei auf weitere Gruppen von Akteuren: einheimische Händler und Handwerker sowie Fremde. Einheimische Kaufleute oder Kramer besaßen, soweit sie genossenschaftlich organisiert waren, Privilegien für den ausschließlichen Verkauf der von ihnen beschafften Waren. Nur sie durften importierte Waren en detail absetzen. Fremde Händler und Handwerker unterlagen während ihres Aufenthalts auf Jahr- und Wochenmärkten dem Gästerecht.¹¹ Dieses regelte den Handel der Fremden mit Stadtbürgern, verbot im Regel den Einzelhandel sowie den Handel der Fremden untereinander. Einheimischen Handwerkern war ausschließlich der Absatz der von ihnen selbst produzierten Waren vorbehalten. Die von den Städten ausgestellten Privilegien für Handwerkergenossenschaften enthielten diese Vorschrift als Kernelement des Zunftzwangs.

Solche Privilegien resultierten häufig aus Konflikten zwischen Handwerkern einerseits, einheimischen und auswärtigen Händlern andererseits. Die Händler brachten Rohstoffe und/oder Fertigwaren in die Stadt, die unter das Monopol von Zünften fallen konnten. Entsprechend argwöhnisch beäugten Handwerker die Kaufleute. Der Rat stand nicht ausschließlich aufseiten seiner Handwerker. Er hatte die störungsfreie Versorgung der Einwohner zu gewährleisten und lag deswegen oft mit verdächtigten Preistreibern, vor allem mit Bäckern und Fleischern, über Kreuz. Ebenso konnte der Rat dazu tendieren, den Fremden die Stadttore zu öffnen, um sie auf Jahrmärkte, Messe und Handel in die Stadt zu ziehen.

In welcher Weise Städte ihr Marktrecht in der näheren Umgebung durchsetzen konnten, hing von ihrer politischen und ökonomischen Macht ab. Bestimmungen über Bannteile nutzten dem städtischen Handel und Handwerk und

¹⁰ Aus der Literatur zu diesem Thema: Eberhard *Isenmann*, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500, Stuttgart 1988, S. 152ff., 357ff.; Hagen *Hof*, Wettbewerb im Zunftrecht, Köln/Wien 1983; Arnd *Kluge*, Die Zünfte, Stuttgart 2007, S. 282ff.

¹¹ Stuart *Jenks*, Das hansische Gästerecht, in: Hansische Geschichtsblätter 114. Jg., 1996, S. 3-60, S. 39f. zum Detailverkauf, vor allem von Tuch.

sollten unliebsame Konkurrenz auf dem Land unterdrücken.¹² Soest war darin erfolgreicher als Werl. Während in der Börde bis zum Ende des Alten Reiches im Vergleich zu benachbarten märkischen Ämtern nur unterdurchschnittlich Gewerbetreibende vertreten waren, musste Werl erleben, dass im erheblich kleineren kurkölnischen Amt Werl die Zahl der Kramer, Wirte und Handwerker seit dem 15. Jahrhundert stetig anstieg. Eine Ursache ist wohl in dem vergleichsweise großen Dorf Büderich zu suchen, das sich der Stadt Werl nie unterwerfen wollte.¹³ Ein Pendant dazu fehlt im Umkreis von Soest. Eine landesherrliche Verfügung an Amtmann Wichard van Ense von 1460, keinen anderen Markt im Amt Werl als in der Stadt zuzulassen, läutete einen langen, am Ende vergeblichen Kampf der Stadt gegen die ländliche Konkurrenz ein.¹⁴ Sie ließ sich je länger, je mehr praktisch nicht mehr verhindern.

Die Ausgestaltung des innerstädtischen Marktrechts in Werl ging im 14. Jahrhundert aus einem Zusammenspiel von Rat und Kaufleuteamt hervor. Die Aufnahme der Kaufleute in das Ratswahlkollegium 1326, nach vorhergehenden innerstädtischen Auseinandersetzungen mit den Sälzern, ist nicht vorstellbar ohne gleichzeitige Partizipation an der Marktordnung. Das Kaufleuteamt war zuständig für das gesamte produzierende Gewerbe und den Handel; lediglich die Bäcker spielten wegen des Getreidehandels am Hellweg als wirtschaftliche und politische Einheit eine Sonderrolle. Den 1392 erstmals und dann wieder 1538 schriftlich fixierten Statuten des Kaufleuteamts entnehmen wir die maßgeblichen Regeln für die Werler Märkte.¹⁵ Die Statuten unterschieden im Übrigen nicht zwischen den Wochenmärkten und den vier Jahrmärkten zu Walburgis (1. Mai), Petri Kettenfeier (1. August), Kreuzerhöhung (14. September) und Nikolai (6. Dezember).¹⁶ Fremde Gäste sollten in Werl ihr Gewerbe nur an zugelassenen Markttagen am Donnerstag und Samstag betreiben mit *kremerien, krude und anders, dat dat ampt bedrept*. Sie mussten ihre Waren öffentlich anbieten und *gude oprechtige koipmansche waer* anbieten, damit die Werler nicht betrogen wurden. Die Vorsteher des Kaufleuteamts bestellten einen *Slieter*, der von dem Bürgermeister vereidigt und bestätigt wurde. Der „Schließler“ hatte die Funktion eines Marktmeisters und wurde 1608 ausdrücklich auch so genannt.¹⁷ Schließlich war der Handel der Fremden untereinander mit Butter, Käse und anderen Waren verboten und wurde vom Rat bestraft. Die Erneuerung der Statuten des

12 Winfried Kuchler, Das Bannmeilenrecht. Ein Beitrag der mittelalterlichen Ostsiedlung zur wirtschaftlichen und rechtlichen Verschränkung von Stadt und Land, Würzburg 1964; Karl Kroeschell, Art. Bannmeile, in: HRG 1, Sp. 315f.; Rudolf Scheyhing, Art. Bannmeile, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 1, München 1980, Sp. 1420f.; Rolf Kießling, Art. Bannmeile, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 1, Stuttgart 2005, Sp. 961f.

13 Rudolf Preising, Büderich. Nachrichten zur Geschichte eines Kirchspiels und seiner Höfe im kurkölnischen Amte Werl, Münster 1967, geht leider auf diese Fragen nicht ein. Vgl. meinen Beitrag: Der Kampf um das Landhandwerk im Amt Werl 1433-1566, in: Katrin Keller / Gabriele Viertel / Gerald Diesner (Hrsg.), Stadt, Handwerk, Armut. Eine kommentierte Quellensammlung zur Geschichte der Frühen Neuzeit. Helmut Bräuer zum 70. Geburtstag zugeeignet, Leipzig 2008, S. 268-275.

14 Rudolf Preising (Hg.), Inventar des Archivs der Stadt Werl, Teil 1: Urkunden, Münster 1971, S. 42 Nr. 88a.

15 Preising, Urkunden (wie Anm. 14), S. 113-116 Nr. 304, hier 115; Ernst-Wilhelm Bussmann, Die Verfassung des Kaufamtes zu Werl, Diss. jur. Göttingen 1973; Reininghaus, Zünfte Herzogtum Westfalen (wie Anm. 1), S. 271ff.

16 Preising, Urkunden (wie Anm. 14), S. 126 Nr. 344.

17 Bussmann (wie Anm. 15), S. 145-151.

Kaufleuteamts 1608 präzisierte und erweiterte die ältere Fassung. Die Rechte der fremden Kramer und Kaufleute wurden dabei verschlechtert. An den öffentlichen Markttagen durften sie nur noch bis Mittag ihre Waren feilhalten. Der Verkauf von Lebensmitteln (Butter, Käse, Stockfisch, Hering und andere Fischarten) durch Fremde musste um zwei Pfennig pro Pfund billiger als durch Werler ausfallen. Den Vorstehern des Kaufleuteamts oblag die Kontrolle der Warenlager, der Gewichte, Ellen und Maße. Abhängig war dieser Schutz gegen Fremde von der Zustimmung des Rats, wie auch das Privileg für die Schuhmacher in Werl 1552 zeigt. Die Schuhmacher hinterlegten 50 Tlr. beim Rat und erhielten dafür die Zusicherung, dass Fremde Schuhleder nur an den vier Jahrmärkten verkaufen durften.¹⁸

In allen bisher erwähnten Fällen hatten auswärtige Händler noch keinen Namen. Es war nicht von ihren Rechten die Rede, die sie in Werl hätten geltend machen können. Dies änderte sich nach Ausweis der erhaltenen Akten im Laufe des 17. Jahrhunderts, ohne dass wir etwas über ältere Zustände erfahren. Eine Auswertung der Ratsprotokolle zeigt wiederkehrende Konflikte zwischen folgenden Akteuren: (1.) Rat, (2.) auswärtige Kaufleute und (3.) Werler Kaufleute und Handwerker. 1639 beschlagnahmte der Diener des Kaufleuteamts Hosen und Tuche der Beckumer Wandschneider Steffen und Johann Prinz auf dem Nikolaimarkt. Diese hatten behauptet, ihre Waren auf allen freien Märkten anbieten zu dürfen, und erhielten Fürsprache durch zwei Wandkramer aus Kamen und Hamm sowie sechs aus Werl. Der Rat ergriff ebenfalls die Partei der auswärtigen Wandschneider und half ihnen, die beschlagnahmte Ware auszulösen.¹⁹

Ein Dauerstreit belastete im 17. Jahrhundert das Verhältnis zwischen auswärtigen Hutmachern einer-, Werler und auswärtigen Kaufleuten andererseits. 1648 hatte das Kaufleuteamt Hutmachern aus Soest je einen Hut auf dem Septembermarkt abgenommen. Der Rat intervenierte sofort und wies die Kaufleute an, die *marktfreyheit inviolabel zu halten* mit der Begründung, dass *die hånse in allen ordnungen verboten und nicht zu gestatten sey*.²⁰ Gemeint ist hier offenbar die Beschlagnahme von Waren bei solchen Marktbesuchern, die noch nicht „verhanst“ waren, d. h., von den Kaufleuten in ihre Genossenschaft aufgenommen worden waren. 1648 erfahren wir erstmals, wenngleich mit negativer Wertung, von der Existenz einer *hånse* auf den Werler Märkten. Genau ein Jahr später ging es erneut um die Hutmacher und die „Hånse“. Meister Jacob von Soest und Hermann Rolck aus Beckum beschwerten sich über Übergriffe durch die Kaufleute Thomas Delsterhaus und Bernt Maaß aus Unna sowie deren Hansgrafen Johann Brune aus Iserlohn. Der Werler Rat verhandelte beim nächsten Jahrmarkt zu Nikolai 1649 den Fall und ließ sich von den auswärtigen Kaufleuten berichten, dass sie zwar die Privilegien der Hutmacher anerkannten, doch handelten sie mit anderen Waren als mit Hüten.²¹ 1667 konfiszierten Johann und Hermann Riedel aus Iserlohn im Namen der Hanse Hüte von Anbietern aus dem Stift Münster, ohne aus Sicht des Werler Rats dazu berechtigt zu sein.²² 1684

18 *Preisung*, Urkunden (wie Anm. 14), S. 126 Nr. 344.

19 Stadtarchiv (=StA) Werl C I 3, fol. 220-220'.

20 StA Werl C I 4, fol. 236.

21 StA Werl C I 4, fol. 300, 303'.

22 StA Werl C I 7, fol. 461.

prallten somit beim Walburgismarkt die Interessen der Kramer aus der Grafschaft Mark und der Hutmacher aus dem kurkölnischen Territorium nochmals heftig aufeinander. Beide Seiten wiesen Privilegien vor, der Rat entschied zunächst zugunsten der kurkölnischen Hutmacher und arrestierte die Hüte der Gegenpartei, die wiederum in Arnsberg beim Landdrosten die Freigabe bewirkte.²³

Die Erwähnung des Hansgrafen Brune signalisierte 1649, dass zu diesem Zeitpunkt schon diejenigen auswärtigen Kaufleute und Kramer, die die Werler Märkte besuchten, als „Hanse“ organisiert waren. Bildeten sie eine Gegenmacht zum Werler Kaufleuteamt? Wahrscheinlich, denn das Kaufleuteamt übte ein ziemlich rigides Regiment gegen alle aus, die die Marktordnung nicht einhielten. Solche Verstöße häuften sich, denn die auswärtigen Händler lagerten ihre Waren zwischen den einzelnen Markttagen in Werl und tendierten dazu, sie gegen den Widerstand des Kaufleuteamts auch in der Zwischenzeit zu verkaufen.²⁴ Streng überprüften die Werler Kaufleute und Schneider z. B. die Tuche, die auf den Jahrmärkten auslagen. Sie beriefen sich z. B. beim Nikolaimarkt 1668 auf eine Polizeiordnung, die die Maße der Wolltuche vorgab, und konfiszierten Stücke, die nicht breit genug oder fehlerhaft gewebt waren.²⁵ Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, woher die Händler kamen: aus Iserlohn, Kamen, Hattingen, Unna und Arnsberg.

Die bisher geschilderten Einzelfälle, in denen *Hänse* oder *Hansen* erwähnt wurden, ließen einen latenten Dissens zwischen den Werler Kaufleuten und auswärtigen Besuchern der Jahrmärkte erkennen. 1682 erreichte der Streit ein neues Niveau.²⁶ Das Werler Kaufleuteamt beschwerte sich beim Rat darüber, dass sie selbst von den Fremden *verhansset* wurden und dieser Sachverhalt ihren städtischen Privilegien zuwider laufe. Es verlangte, dass den fremden Kaufleuten solches Vorgehen verboten werde. Deren Sprecher waren Dietrich Kopmann und Henrich Eichen aus Hattingen. Beide verwiesen auf ihre *Hanse-Privilegien* und betonten, dass es den Werlern freistehe, in die Hanse aufgenommen zu werden. Sobald sie sich *qualificiren und beyem zeitigen Hensgrafen einfinden*, sollten sie nicht nur zugelassen werden, sondern dann dürften sie auch einen Hansgrafen stellen. Der Konflikt zwischen Werler Kaufleuten und Fremden war eskaliert anlässlich der Wahl des Jacob Tölle aus Hattingen zum neuen Hansgrafen. Der Werler Rat stellte sich auf die Seite der fremden Kaufleute und wies die ortansässigen Kaufleute, also seine Bürger, an, das Angebot der Fremden zu akzeptieren.

Im 1684 begonnenen *Liber hanseaticus* wurde – wahrscheinlich auf Betreiben des Werler Rats – ein Kompromiss festgehalten, der eine Koexistenz zwischen dem Werler Kaufleuteamt und Fremden möglich machte.²⁷ Ein Richtmann der Kaufleute wurde Präses der „Wandhanse“, deren auswärtige Mitglieder einen Hansgrafen auf Lebenszeit wählten. Dessen Aufgabe war es, Streit zwischen Mitgliedern auf den Märkten zu schlichten. Die Aufsicht über die freien Jahr-

23 StA Werl C I 9, fol. 60', 61, 75.

24 StA Werl C I 5, fol. 41, 42 (1651).

25 StA Werl C I 6, fol. 49.

26 StA Werl C I 8, fol. 480-481'; vgl. auch StA Werl B 34 I 1.

27 StA Werl B II 24 (Akten des Kaufleuteamts) sowie C IV 9 (*Liber hanseaticus*), hieraus der Fall von 1711 und die folgenden Zitate aus den Statuten.

märkte in Städten, Freiheiten und Dörfern der Umgebung leitete man aus Reichstagsabschieden und aus einem – nicht näher erwähnten – kurfürstlichen Privileg ab. Tatsächlich sind 1711 auf dem Markt zu Scheidingen vier Soester Kramer in die „Wandhanse“ aufgenommen worden. Die Wandhanse hat also ihre Kontrolle auch auf Märkten außerhalb von Werl ausgeübt.

Mehr über die innere Struktur der „Wandhanse“ erfahren wir durch den Eid, den Neuaufzunehmende abzulegen hatten: *Wan einer zu der große(n) wandhänße von denen verhäñseten herrn kaufleuthen allhie aufgenommen zu werden verlangt und sich darzu zu qualificiren gesinnet, solle derselbe auf sein gewißen und bey saltz und broth alß die nötigen mittel zur menschen subsistenz abnloben undt schweren – wie sölches uhralters hergebracht und allhie und anderen örtern allwo zunfften und ämpter vorhanden und die hänße in flohr ist, jederzeit observirt worden.* Die Pflichten, die dem neuen Mitglied auferlegt wurden, hatten wirtschaftliche und soziale Komponenten. Der Neuling musste sich verpflichten, *aufrichtige* und nicht zu schmale Tuche auf die Märkte zu bringen, *aufrichtige Maße und Ellen* zu benutzen, die Kaufmannschaft ehrlich zu erlernen, eheliches und ehrliches Herkommen nachzuweisen und ausgeliehene Sachen zurückzugeben. Er war zur Sozialfürsorge für kranke Mitglieder seiner Hanse verpflichtet: *wan sich auf zutrüge, dass einer von denen verhäñseten zusabmen auff der reisse begriffen und darob einer schwach oder krank würde, soll der gesunde den schwachen oder kranken ehender nicht verlassen, biß darahn der schwache zu herberge oder ahn einen orth, allwoh er verpfleget werden kann, gebracht oder geführt seyn wirt, undt also die christliche liebe ahn seinen gefehrden oder camerad bezeiget haben wirt.*

Bis 1732 sind Visitationen fremder Kaufleute auf den Werler Märkten nachzuweisen; 1711 schloß der *Liber hanseaticus*. Bis in das frühe 18. Jahrhundert kamen Händler aus Iserlohn, Kamen, Lünen, Hattingen, Unna, Soest, Neheim, Lippstadt und Dortmund nach Werl, um Tuche zu verkaufen. Beteiligt waren Dietrich und Christoph Mallinckrodt sowie Caspar Schöller aus Dortmund,²⁸ Rötger Caspar Pauli und Bertram Quitmann aus Iserlohn, Henrich Eichen aus Hattingen und Dietrich Epping aus Lippstadt, wohlhabende Kaufleute, die eine Brücke zwischen den Messen in Frankfurt und Leipzig sowie anderen Einkaufsplätzen einer- und den binnenwestfälischen Jahrmärkten andererseits schlugen. Der durch auswärtige Kaufleute betriebene Tuchhandel in Werl brach im vierten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts ab.²⁹

28 Zu Dietrich Mallinckrodt (1652-1708), Christoph Mallinckrodt (1656-1715), Caspar Wilhelm Schöller (1657-1729) vgl. Luise *von Winterfeld*, Die Dortmunder Wandschneider-Gesellschaft. Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Tuchhandels in Dortmund, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 29./30. Jg., 1922, S. 1-347, S. 282, 292.

29 Zu konjunkturellen Ursachen Wilfried *Reininghaus*, Die Stadt Iserlohn und ihre Kaufleute (1700-1815), Dortmund 1995, S. 161f. Strukturell dürfte der Rückzug der christlichen Kaufmannschaft aus den Städten des mittleren Westfalen in Verbindung stehen mit den Behauptung der jüdischen Textilkramer am Markt; vgl. hierzu Bernd-Wilhelm *Linnemeier*, Die Juden im kleinstädtisch-ländlichen Wirtschaftsgefüge der frühneuzeitlichen Region Westfalen, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 52 (2007), S. 33-70, sowie künftig meinen Beitrag Juden im Herzogtum Westfalen im 18. Jahrhundert, in: Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Arnsberg, hg. von Frank *Göttmann* (i. Vorb.).

2. Die „Verhansung“ von Kaufleuten und Handwerkern auf westfälischen Märkten im 17. und 18. Jahrhundert

a) Herzogtum Westfalen

Bei der Suche nach ähnlichen Strukturen im regionalen Handel beginnen wir im Herzogtum Westfalen, hatte sich doch das Werler Kaufleuteamt 1661 ausdrücklich auf *andere hansemeister* berufen, als es die Breite der Tuche festlegte. 1652 verwarnten sich die landtagsfähigen Städte Brilon, Rüthen, Werl und Geseke gegen Ansprüche der Stadt Attendorn.³⁰ Deren *Hensegrafen* oder *Hensemeister* maßten sich an, so die vier „Hauptstädte“, die Qualifikation von Marktbesuchern zu prüfen und zugleich Standgelder zu erheben. Die Attendorner Ansprüche wurden zugleich namens der Kramerämter der vier „Hauptstädte“ abgewehrt, die selbst eigene Rechte geltend machten und den Attendorner Vorstoß als *gegen alle Observanz* gerichtet sahen. In der Tat gab es für Attendorn kein Alleinstellungsmerkmal im Territorium, sondern auch in anderen Städten beriefen sich gewerbliche Vereinigungen auf das Recht der „Verhansung“. Attendorn reklamierte allerdings besonders intensiv ein solches Recht, das weit über die eigene Stadt hinausging. Die dortigen Wollweber, Schmiede, Kramer und Schuhmacher hatten ein „Hänserecht“ in ihren Statuten verankert. Damit wollten sie angeblich über alle Aufsicht führen, die mit den von ihnen produzierten Waren die Märkte zwischen „Rhein und Ruhr“ besuchten. Alle Marktbesucher sollten gezwungen sein, formal die Mitgliedschaft in der jeweiligen Zunft zu erwerben. Angeblich sei Attendorn das Hänserecht 1222 mit den Stadtrechten durch Engelbert I. verliehen worden.³¹ Authentische Belege für solche alten „Hänserechte“ liegen jedoch für keine Attendorner Zunft vor. Sie stammen aus der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg, als die Kurfürsten sie mit den Zunftprivilegien bestätigten. Damals konnten die Attendorner Zünfte nur noch die Stadt und deren nähere Umgebung kontrollieren. Tatenlos mussten die Kramer erleben, dass 1792 zunächst ihre Zunft und dann das Hänserecht aufgehoben wurden. Der Magistrat unterstützte ausdrücklich diesen gravierenden Schritt des Landesherrn. In der Attendorner Argumentation verband sich ein erweitertes Bannmeilenrecht der lokalen Zünfte mit der regionalen Marktkontrolle. Die angebliche Privilegierung von 1222 dürfte eine jüngere Erfindung sein, die das Ziel hatte, Rechte zu sichern.

Die Geschichte der Briloner Kramer weist Parallelen zu Attendorn auf. Zum Ende des Dreißigjährigen Kriegs machten sie wieder Gebrauch von ihren überkommenen Privilegien und eröffneten ein neues Amtsbuch, in das sie hineinschrieben, sie hätten *eine redtliche hense angefangen* wegen anderer *undüchtlicher kramer*.³² 1652 einigte man sich in Arnsberg über den Bezirk, den ihre *Hense* abdeckte. Sie umfasste alle Händler, die mit Textilien im Gebiet nördlich der Ruhr handelten; südlich der Ruhr war Attendorn zuständig. Wer hier als Kramer Geschäfte machen wollte, musste der *Hense* beitreten. Die Treffen wur-

30 Johann Suibert *Seibertz*, Fragmente über den westfälischen Handel im Mittelalter, in: (Wigands) Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens 4. Jg., 1829/31, S. 247-269.

31 *Reininghaus*, Zünfte Herzogtum Westfalen (wie Anm. 1), S. 239f., 241.

32 StA Brilon A 158, 2.

den häufig außerhalb von Brilon einberufen, z. B. 1652 am Küstelberg,³³ 1680 in Volkmarsen. 1715 kontrollierten Briloner Hansemeister den Marsberger Markt.³⁴ Bald nach 1700 fand man für den Warenkatalog der Kramer folgende Formel, *dass diejenigen crahmer, welcher der ortehn mit seide- oder wollenstoffe, golt-, silberwant und sonstige ellenwaren handelen und auf offenen marckten feilhaben und äußern wollen, sich erst zur hense oder aufnahme in die matricul anmelden, sich über ihr ehrlichs herkommen und gut auffubren legitimiren müssen.*³⁵

Konflikte wegen der örtlichen Zuständigkeit brachen mehrfach aus, u. a. mit den Attendorner Kramern wegen des Markts in Reiste, der ja südlich der Ruhr lag,³⁶ oder mit der Wollmacherzunft in Medebach. Die erhaltenen Amtsbücher belegen, dass die Kramer vor allem einen Anspruch über den Textilhandel hinaus ausübten. Sie forderten aber auch die Mitgliedschaft von „Messerkrämern“ und Galanteriewarenhändlern ein.³⁷ 1707 definierte sich das Krameramt als die *Hensemeister* der Stadt Brilon, die das *ius hanseaticum* besaßen und gegen die *untauglichen* Kramer in Stadt und Land vorgingen.³⁸ Wie die Attendorner Kramer erfuhren die Briloner, dass zwar 1724 und 1785 ihre Statuten bestätigt wurden, 1792 jedoch der Hofrat in Bonn die Ausdehnung auf den gesamten Bezirk nördlich der Ruhr aufhob.³⁹

Über Attendorf und Brilon hinaus finden wir ein „Hänserecht“ in Schmallenberg und Menden. In Schmallenberg verhängten die Rot- und Weißgerber und schrieben die Mitglieder in ein „Hansebuch“ ein. In Menden beanspruchten die Wollweber und Kramer bis ins späte 18. Jahrhundert hinein unter der Deklaration Hanserecht, neu ankommende Tuche sowie fremde Kramer zu visitieren.⁴⁰

b) Das übrige Westfalen und seine Nachbarräume

Im März 1653 schrieben drei Kramer aus Münster an Bischof Christoph Bernhard und baten um Wiedereinsetzung eines *hensegrafen*.⁴¹ Ihr Schreiben löste einige Recherchen der bischöflichen Verwaltung über die Organisationsform der regionalen Märkte und der sie besuchenden Kaufleute in Westfalen aus. Wir verdanken dieser Initiative heute wertvolle Informationen über die westfälischen Hansen. Die drei Kramer erwähnten einleitend, dass *im Kölnischen, Märkischen, Paderbornischen und sonst umbliegenden benachbarten ländern die kra-*

33 Zum Küstelberger Pfingst- und Laurentiusmarkt vgl. C. F. Padberg, Küstelberg. Geschichte eines hochsauerländischen Dorfes, Medebach 1975, S. 48, 62, 91-97.

34 Hans-Dieter Tönsmeier, Die Marsberger Schützen in kurkölnischer Zeit. Festschrift zum 550-jährigen Jubiläum der St. Peter und Paul Schützenbruderschaft Obermarsberg 1448 e. V., Marsberg 1998, S. 35f.

35 StA Brilon A 160, f. 2.

36 Die Jahrmärkte in Reiste sind nicht so gut belegt wie die in Küstelberg; vgl. Horst Conrad, Art. Eslohe-Reiste, in: Handbuch der historischen Stätten: Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl., Stuttgart 2006, S. 335.

37 Archiv des Märkischen Kreises, Altena, Nachlaß Seibertz, Stadt Brilon Nr. 5.

38 StA Brilon A 160, f. 59-60.

39 Reininghaus, Zünfte Herzogtum Westfalen (wie Anm. 1), S. 247.

40 Gisbert Kranz, Zur Geschichte der Stadt Menden (1926), ND Menden 1987, S. 41; Reininghaus, Zünfte Herzogtum Westfalen (wie Anm. 1), S. 259.

41 Krumbholtz, Gewerbe Münster (wie Anm. 8), S. 289f.

mere, so hin und wieder uf kermes und markten ihre hantirung treiben, aus ihren mittelen einen hensegrafen nebst 2 besitzern und nötigen hülfsgenossen ... erwehlen mügen. Sie seien hierzu mit Privilegien ausgestattet, prüften Maße und Gewichte und könnten schlechte Waren konfiszieren. *Diejenigen, so mit ihren waren zu vorn niemals zu markte gewesen, müssen die hense gewinnen und wegen einsetz- oder einschreibung in der kramer gesellschaft ein sicher deputat ... hergeben.* Voraussetzung für die Aufnahme war eine vierjährige Lehre oder die Vererbung vom Vater auf den Sohn. Im Fürstbistum Münster sei das Amt durch den Krieg *algemach in abgank kommen*, der letzte Hansgraf Johannes Püning aus St. Mauritz bei Münster ohne Nachfolger gestorben. Dieser Zustand sei auch für den Landesherrn schädlich, weil jetzt in großer Zahl unqualifizierte Personen, *ja auch soldaten und dergleichen ungeratenes gesintlein* ihnen nahrung entziehen.

Bald darauf befragte Notar Heinrich Hüge namens seines Landesherrn Zeugen über das Hansgrafenamt und dessen Aufgaben im Fürstbistum und in den Nachbarterritorien.⁴² Kramer Johannes Ossenbeck bestätigte, vor 40 Jahren, also um 1610, habe es einen *hensegrafen* gegeben, der *stätte, flecken und dörfer, alwo die offenen marken gehalten werden*, besucht und die beschriebenen Funktionen ausgeübt habe.

Kesselführer Johan Quante wollte seinen Sitz *vor 40 Jahren* in Lünen ausgemacht haben, von wo er mit fünf bis acht Helfern das Stift Münster, Köln, Osnabrück, die Grafschaft Tecklenburg und Nachbargebiete bereist habe. Er selbst sei in Münster auf dem Herbstsend vom Ältesten der *Kesselkrameren ... gehen-set worden*. Bernd Otto wusste von Märkten in Lüdinghausen, Senden, Havixbeck, Ascheberg, Altenberge, Laer, Werne und an anderen Orten zu berichten, auf denen 30 oder 40 Jahre früher der Hansegraf die Märkte beaufsichtigt habe. Ein vierter Befragter, der Holzkramer Herman Holk, gab an, dass bei seinem Lehrantritt 1626 in Münster Hermann van Coesfeld Hansgraf war. Drei der vier Befragten bestätigten, dass Püning das Amt ausgeübt habe, aber *es bei diesen kriegszeiten in retardat kommen*. Über die anderen Territorien wussten alle vier nur ungenaue Angaben zu machen. Hansgrafen im Stift Osnabrück und die Grafschaft Mark wurden aber zweimal genannt.

Wohl bald danach erließ der Fürstbischof auf den freien Märkten, Kirmessen und Kirchweihen seines Territoriums ein Statut für einen Hansgrafen und zwei Besitzer und Schreiber.⁴³ Deren Aufgabe sollte die Bestrafung falscher Maße, Gewichte und ausgestelltter Waren sein. Die beigefügte *Ordinanz* regelte weitere Einzelheiten: die ehrlche und eheliche Herkunft des Hansgrafen, eine Lehre von vier Jahren, gefolgt von zwei Gesellenjahren; das Verbot, während des Marktes zu hausieren; die Aufsicht über die eigenen Lehrknechte und Jungen. Gegen eine Zahlung von drei Rtlr. sollte der Hansgraf *beim ersten antritt diejenigen verbensen ... , welche mit seide, sammet, wüllen, steinen, hölzer und dergleichen waren hantiren*. Die Wahl von Hansgrafen, Beisitzern und Schreibern war den *deswegen supplicirenden krämere(n)* vorbehalten.

42 Ebd., S. 290-293. Zu Zeugenverhören vgl. jetzt auch Ralf-Peter *Fuchs* / Winfried *Schulze* (Hg.), Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit, Münster 2002, vor allem die Einleitung der Hg. (S. 7ff.).

43 *Krumbholtz*, Gewerbe Münster (wie Anm. 8), S. 293-295.

Die Tätigkeit des Hansgrafen im Fürstbistum Münster kann anhand von zwei Konfliktfällen konkret nachgewiesen werden. 1659 wurde der Schneider Stephan Prinß auf dem Lukasmarkt in Beckum vom Hansgraf Christofer zur Kuhlen angezeigt, weil er unerlaubterweise Kamelot verkauft hatte.⁴⁴ Im gleichen Jahr berichtete Johann Grubbe dem Warendorfer Rat, der Hansgraf habe ihm ein Pfand abgefordert und einen Almanach weggenommen.⁴⁵

Über die Einsetzung des märkischen Hansgrafen Johann Brune (*Braune*) aus Iserlohn durch den Großen Kurfürsten 1643 brachten die vier petitionierenden Kramer aus Münster einen Beleg bei. Brune hat sein Amt tatsächlich ausgeübt, denn er wurde im September 1649 in einem Werler Ratsprotokoll erwähnt.⁴⁶ Als sein verstorbener Vorgänger wurde Johann Brinkmann erwähnt. Das 1655 für Brune wiederholte Patent betonte das landesherrliche Interesse, solche Waren aufzuspüren, die nach Reichs- und Territorialordnung verboten und dem lokalen Richter schnellstens zu melden waren. Bis 1686 lässt sich das Amt des Hansgrafen in der Grafschaft Mark belegen. Zum Nachfolger von Brune wurde Rütger Mergenbaum aus Hattingen ernannt, dem 1668 von der Regierung in Kleve auferlegt wurde, die aus dem Stift Lüttich eingeführten Tuche besonders zu inspizieren. Ihm folgte 1686 Daniel Rütger Cramer, wohl ebenfalls aus Hattingen, der den Auftrag erhielt, Tuchhändler und Gewandmacher in der Grafschaft Mark zu beaufsichtigen.⁴⁷ Die Belege aus der Grafschaft Mark sind wichtig, weil sie eine Verbindung zur Überlieferung in Werl und den anderen Territorien in Westfalen herstellen.

Eine ähnlich dichte Überlieferung liegt nur aus dem Fürstbistum Osnabrück vor.⁴⁸ Seit dem 16. Jahrhundert wurde von Schuhmachern, die erstmals auswärtige Märkte besuchten, *hensse* gefordert. In Vechta und Iburg wurden Osnabrücker Schuhmachern, die schlechte Schuhe verkauften, Waren weggenommen, d. h. „verhanst“. *Henssegeld* entrichteten die 1661 bzw. 1717/18 erwähnten Ochsenhändler auf Viehmärkten.

Für die Diskussion der Fragen zu Vorläufern der Wandhansen des 17. Jahrhunderts mag es nützlich sein, eine in Deventer verwahrte Quelle zu erwähnen, die „Hansen“ und „Hansgrafen“ in Groningen um 1500 schildert. Darin werden *drije hensegreven* erwähnt, die drei Hansen vorstehen, die mit Geldern, Overijssel und Utrecht handeln und über ein *henseboick* verfügen.⁴⁹

Aus dem Paderborner Territorium sind bisher keine Belege für „Hansen“ aus dem 16. oder 17. Jahrhundert quellenmäßig überliefert. Allerdings kam „Hanse“

44 Ebd., S. 295.

45 Siegfried *Schmieder* (Bearb.), Die Ratsprotokolle und Kämmererechnungen der Stadt Warendorf 1649-1665, S. 281.

46 Ebd., S. 296f.; StA Werl C I 4, fol. 300, 303; J. J. *Scotti*, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthume Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, Düsseldorf 1826, Bd. 1, S. 318 Nr. 229.

47 Emil *Dösseler* (Bearb.), Süderländische Geschichtsquellen, Bd. 3: Beiträge zur Wirtschafts-geschichte der südlichen Mark vor 1806, Werdohl 1958, S. 117 Nr. 288; Zs. Süderland 1925, S. 184.

48 Nach *Koehne*, Hansgrafenamt (wie Anm. 7), S. 163-167.

49 Karl *Kunze*, Hansen und Hansgrafen in Groningen, in: Hansische Geschichtsblätter 1894, S. 129-135, Zitate 132. *Kunze* schließt etwas voreilig Analogien zu den von *Koehne* geschilderten westfälischen Hansen aus (S. 133 Anm. 1).

im Sinne von Genossenschaft im 14. Jahrhundert mehrfach vor. Das 1327 an die Stadt Paderborn verliehene Recht der *hanse* (*ius quod hanse dicitur*) bezog sich auf die Marktkontrolle durch Vertreter der ortsansässigen Gewerbe.⁵⁰ In Brakel hießen die Genossenschaften der Kaufleute, Bäcker und Schuster zwischen 1309 und 1315 *hanza* oder ähnlich. Und selbst das kleine Driburg kannte 1345 eine *hanze* als Mischzunft. Weiter östlich ist das Beispiel der Kasseler Gewandschneider und Kaufleute interessant.⁵¹ Schon das älteste erhaltene Privileg von 1323 nannte sie eine *hanse* und deren Vorsteher Hansgrafen oder *hensegreven*. Hieraus erwuchs im späten 15. Jahrhundert eine Gleichsetzung von *kaufgilde gnant die hensegreben*, woraus im frühen 17. Jahrhundert die *hansegrebengilde* wurde. Ihre wichtigste Aufgabe war laut Statut von 1653 die Marktkontrolle im Tuchhandel. Auch in Waldeck entstanden im 16. Jahrhundert „Hansegidlen“ oder „Johannisbruderschaften“ als kaufmännische Genossenschaften.⁵²

Die Beispiele aus dem Fürstbistum Paderborn, aus Kassel und Waldeck zeigen uns, dass (das östliche) Westfalen zu den Landschaften gehörte, „in denen *hanse* auch mit der Bedeutung ‚kaufmännische‘ oder ‚gewerbliche Genossenschaft‘, ‚Gilde‘ oder ‚Zunft‘ belegt ist“ (R. Schmidt-Wiegand).⁵³ Die Mitgliedschaft einer Hanse zu erwerben, konnte mit dem Verb *hansen* oder *verhansen* ausgedrückt werden. Der *Hansgraf* war „ursprünglich wohl Vorsteher einer Hanse oder Kaufmannsgenossenschaft“, dem die Schirmherrschaft über die Kaufleute und ihre Privilegien oblag. Er übte jedoch schon in Kassel zugleich obrigkeitliche Funktionen aus; die Institution führt sicher in eine vorhansische Zeit. Die Bezeichnung selbst konnte später wie in Kassel zum Synonym für die Genossenschaft werden.

3. Die Funktion der „Hansen“ und ihre Entstehung

Wie sind die geschilderten Fälle von westfälischen „Hansen“ und ihren Vorstehern, den „Hansgrafen“, in die Gesamtgeschichte der Hanse und wie in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte Westfalens einzuordnen?

Ich nähere mich der Beantwortung dieser Fragen zunächst sozialgeschichtlich und betrachte die durch „Verhansung“ gebildeten Gruppen des 17. Jahrhunderts typologisch. Waren es eher Zünfte bzw. Kaufleutegilden oder übten sie Gewerbeaufsicht im Dienste der Obrigkeit aus? Waren sie – in der Terminologie des

50 Heinrich Schoppmeyer, Die spätmittelalterliche Bürgerstadt (1200-1600), in: Jörg Jarnut (Hg.), Paderborn. Geschichte der Stadt in ihrer Region, Bd. 1, Paderborn 1999, S. 195-472, 285, als jüngste Interpretation; vgl. schon Wilmans, Additamenta (wie Anm. 6), S. 88. Belege bei: Wilfried Reininghaus, Handwerk und Zünfte im Paderborner Land und in Höxter, Paderborn 1991.

51 Edmund Salow, Das Zunftwesen in Kassel bis zum Erlaß der hessischen Zunftordnung von 1693 [Diss.1923], Hessisch Lichtenau 1978, S. 31-37, Zitate 32, 33. Weitere Beispiele für Hameln (1362, 1370) und Hofgeismar (1648) bei Koehne, Hansgrafen (wie Anm. 7), S. 183f.

52 Beleg nach Volker Berbüsse, Geschichte der Juden in Waldeck. Emanzipation und Antisemitismus vor 1900, Wiesbaden 1990, S. 113.

53 Schmidt-Wiegand, Hanse und Gilde (wie Anm. 9), S. 32; folgendes Zitat S. 38f; vgl. auch dies., Die Bezeichnungen Zunft und Gilde in ihrem historischen und wortgeographischen Zusammenhang, in: Berent Schwimeköper (Hg.), Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter, Sigmaringen 1985, S. 31-52; Karin Obst, Der Wandel in den gewerblichen Bezeichnungen für gewerbliche Zusammenschlüsse des Mittelalters, Frankfurt 1983, S. 224-232 zu „Hanse“.

Rechtshistorikers Otto von Gierke⁵⁴ – eher den Genossenschaften oder dem Bereich der Herrschaft zuzurechnen?

Für den Typus Zunft oder ein zunftähnliches Gebilde spricht der zitierte Eid von 1684, den neue Mitglieder abzulegen hatten. Der Eid oder das Gelöbniß an Eides Statt waren konstituierende Elemente mittelalterlicher Zünfte und Kaufmannsgilden.⁵⁵ Gleiches gilt für die Wahl des Hansgrafen und seiner Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder sowie die Festlegung ihrer Qualifikation. All dies sind charakteristische Merkmale von Zünften und Gilden und ihrer Selbstverwaltung oder in der mittelalterlichen Rechtssprache: ihrer Selbstverwillkürung! Auch die Kontrolle der Maße und Gewichte konnten Zünfte und Gilden übernehmen, allerdings handelten sie dann meistens im Auftrag ihrer städtischen oder landesherrlichen Obrigkeit. Deshalb müssen wir bei einer Zuordnung der „Hansen“ zu den Genossenschaften vorsichtig sein; sie traten im 17. Jahrhundert ja auch als Funktionsträger der Landesherrn auf, übten also delegierte Herrschaft aus. Sehr deutlich erwarteten der Fürstbischof von Münster und der Große Kurfürst als Landesherr der Grafschaft Mark, dass „ihre“ Hansgrafen für sie die Kontrolle der Märkte übernahmen und Übeltäter vor Gericht zogen.

Diese Nähe zur Obrigkeit verbietet, die hier untersuchten „Hansen“ den überregionalen Handwerkerbünden gleichzustellen, die am Mittelrhein und in Nordwestdeutschland vom Spätmittelalter bis in das frühe 17. Jahrhundert aktiv waren.⁵⁶ Die Handwerkerbünde verständigten sich u. a. über Herstellungsvorschriften, Rohstoffeinkauf und Verkauf sowie über die Abwehr außerzünftiger Konkurrenz. Darin waren sie zwar den „Hansen“ ähnlich, doch handelten sie nicht im Auftrag einer Obrigkeit. Auch die Keßler⁵⁷ und die Hutmacher⁵⁸ waren als Handwerkerbünde interterritorial organisiert. Die Hutmacher übten als Handwerkerbund eine sehr aktive Marktkontrolle aus und mussten deshalb, wie die Werler Beispiele zeigen, mit Kaufleutegilden oder „Hansen“ in Konflikt geraten. Festzuhalten bleibt als Zwischenergebnis, dass die „Hansen“

54 Vgl. Otto von Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. 1: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft [1868], ND Graz 1954. Vgl. hierzu Otto Gerhard Oexle, Otto von Gierkes „Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft“. Ein Versuch wissenschaftsgeschichtlicher Rekapitulation, in: Notker Hammerstein (Hg.), *Deutsche Geschichtswissenschaft um 1900*, Wiesbaden 1988, S. 193-217; Wolfgang Hardtwig, *Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland*, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zur Französischen Revolution, München 1997, S. 25-31.

55 Otto Gerhard Oexle, Die mittelalterlichen Gilden. Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen, in: *Soziale Ordnungen in Selbstverständnis des Mittelalters* (Miscellanea Medievalea 12/1), Berlin / New York 1979, S. 203-226.

56 Frank Göttmann, *Handwerk und Bündnispolitik. Die Handwerkerbünde am Mittelrhein vom 14. bis zum 17. Jahrhundert*, Wiesbaden 1977; eine vergleichbare Arbeit zu Nordwestdeutschland fehlt, vgl. aber die Übersicht bei Rudolf Wissell, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit*, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 1974, S. 67-69.

57 Die Keßler bildeten verteilt über das ganze Reich einzelne Kreise. Westfalen bildete spätestens 1631 einen solchen Kreis, der sich in jenem Jahr eigene Statuten gab; *Krumboltz*, *Gewerbe Münster*, S. 380-382; *Reininghaus*, *Zünfte Grafschaft Mark* (wie Anm. 60), S. 275.

58 Die Hutmacher bildeten im 16. Jahrhundert einen eigenen niederdeutschen Rechtsbereich, der bis Koblenz ging und vom Niederrhein nach Westfalen ausstrahlte; *Göttmann*, *Handwerk* (wie Anm. 56), S. 11 mit Anm. 36; *Jutta Prieur / Wilfried Reininghaus*, *Wollenlaken, Trippen, Bombasinen. Die Textilzünfte in Wesel zwischen Mittelalter und Neuzeit*, Wesel 1983, S. 151-157; ein überregionales Treffen der Hutmacherzünfte ist 1628 für Minden nachzuweisen, L. Hoffmeyer, *Geschichte des Handwerks im Fürstentum Osnabrück, in Lingen, Meppen und Papenburg*, ND Osnabrück 1986, S. 128.

im 17. Jahrhundert einen Status sowohl als Institut zur Selbstverwaltung von Marktbesuchern als auch zur Marktaufsicht im Auftrag des Landesherrn einnahmen.

Die größte berufliche Nähe besaßen die „Hansen“ zu Kramern. Die Wiedergründung der „Hanse“ als Reaktion auf eine Supplik von Kramern im Fürstbistum Münster 1653 legt eine Konzentration auf diesen Beruf nahe, doch muss das Spektrum erweitert werden. Nehmen wir allein die Marktbesucher in Werl, dann gehörten sie an ihren jeweiligen Heimatorten sehr unterschiedlichen Zünften an. Die Dortmunder Besucher waren Mitglieder der Wandschneider-Gesellschaft, die Tuchhandel betrieben und als Verleger von Tuchmachern auftraten.⁵⁹ Die Iserlohner Gäste gehörten zum Tuch- und Wandmacheramt, das sowohl Händler und Verleger als auch Weber umfasste, in dem aber die kaufmännisch orientierten Mitglieder den Ton angaben.⁶⁰ In Hattingen war der Tuchausschnitt zwischen Wandmacherzunft und Kaufmannsgilde strittig. Wer ihrer Mitglieder auswärtige Märkte besuchte, ist im Einzelfall nicht auszumachen.⁶¹ Auch die Hansen im Fürstbistum Münster und im östlichen Teil des Herzogtums Westfalen mit Sitz in Brilon hatten einen Schwerpunkt auf Textilwaren, selbst wenn das Angebot in Münster auch Steine und Hölzer umfasste.

Durch die Berufsgruppen Wolltuchmacher, Wandschneider und (Tuch-)Kramer erhalten wir einen wichtigen Hinweis auf die Entstehungszeit der „Hansen“, so wie sie sich im 17. Jahrhundert präsentierten. Alle drei Berufsgruppen agierten als Produzenten und/oder Händler von Tuchen. Sie lieferten sich seit dem Mittelalter heftige Kontroversen über ihre Rechte auf den einheimischen Märkten. In der Mitte des 16. Jahrhunderts kulminierte dieser Streit, denn die Tuchkramer importierten von den Nordseehäfen nicht nur niederländische, sondern auch immer mehr englische Tuche, die den westfälischen Textilprodukten zunehmend den Rang abliefen. Auf einem Markt, der wegen des anhaltenden Bevölkerungswachstums noch expandierte, kam es zu einem regelrechten Verdrängungswettbewerb. Die Wollweber in der gesamten Hellwegzone klagten seit 1560 über Kramer, die auswärts produzierte Tuche auch außerhalb der Jahr- und Wochenmärkte verkauften, sie bemängelten ferner die schlechte Qualität, zu kurze oder schlecht verwebte Tuche von Konkurrenten, die sich der städtischen Kontrolle entzogen.⁶² Die städtischen Wolltuchmacher der älteren westfälischen Städte wurden also von zwei Seiten bedrängt: zum einen von den Importen, zum anderen durch die Produktion der kleinen Städte und der Dörfer, die kostengünstiger produzierten.

In dieser Situation wurde die Obrigkeit auf Reichs- und Landesebene aktiv. Bekanntlich beriefen sich die „Hansen“ des 17. Jahrhunderts auf Reichs- und Territorialgesetze. Für das Herzogtum Westfalen war die kurkölnische Polizeiordnung von 1595 maßgeblich.⁶³ Sie regelte die Qualität der Wolltücher, deren

59 Vgl. von Winterfeld, Wandschneider-Gesellschaft (wie Anm. 28).

60 Reininghaus, Iserlohn, S. 160-163; Statut von 1680: Wilfried Reininghaus, Zünfte, Städte und Staat in der Grafschaft Mark, Münster 1989, S. 148f. (Regest).

61 Hattingen: Reininghaus, Zünfte Mark (wie Anm. 60), S. 109f.

62 Hierzu mein Beitrag: Die Soester Wolltuchmacherei im Rahmen der Textilgeschichte Westfalens und Nordwesteuropas im 13. bis 18. Jahrhundert, in: Soester Zeitschrift 2008, S. 13-38.

63 J. J. Scotti, (Hg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Reck-

Maße sowie die Zulassung fremder Kramer im Territorium, ohne allzu konkret zu werden. Die kurkölnische Polizeiordnung knüpfte dabei zum einen an die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 an, die allesamt auch die Qualität von Wolltuchen thematisiert hatten. Ziel war es, so hieß es 1548, fremde Tuche fernzuhalten, weil *auch in Teutscher Nation gute Tücher gemacht werden*.⁶⁴ Der Augsburger Reichstag von 1577 erneuerte noch einmal den Schutz der Wollweber und unterband Wollexporte.⁶⁵ Zum anderen gab es regionale Vorläufer der Reichsbestimmungen. Z. B. setzten in der Grafschaft Mark 1522 die Interventionen des Landesherrn mit einer Maßregelung der Hattinger Tuchmacher ein, die Tuche falsch gemessen hatten. Später schützte der Landesherr märkische Wollweber vor der Konkurrenz aus Lennep, Aachen, Lüttich und Meißen (Sachsen).⁶⁶

Obrigkeitleiche Funktionen dürften den „Wandhansen“ wegen der Reichs- und Territorialgesetzgebung aber kaum vor dem mittleren 16. Jahrhundert übertragen worden sein. Die Landesherrn beauftragten wahrscheinlich jene Textilhändler, die die regionalen Märkte besuchten, mit der Kontrolle der Tuche, weil sie selbst nicht dazu imstande waren. Nach dem Dreißigjährigen Krieg lebte dieses Institut wieder auf. Der „herrschaftliche“ Teil der „Wandhansen“ wurzelt in den Aufträgen aus den Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts und knüpft nicht an das Hansgrafenamt des 13. Jahrhunderts an. Ob die Bezeichnung „Hansgraf“ für den Vorsteher von Wandhansen aus der Erinnerung an das 13. Jahrhundert stammt, eine „erfundene Tradition“ oder aus Kassel oder Groningen nach Westfalen reimportiert wurde, kann anhand der jetzt bekannten Überlieferung nicht sicher geklärt werden. Wahrscheinlich überlappten und überformten sich mehrere Bedeutungsschichten und -stränge.

Übten die Tuchhändler die Kontrolle aber nicht auch in eigenem Namen aus? Übernahmen möglicherweise bestehende „Wandhansen“ Aufträge der Territorialstaaten zur Marktkontrolle oder konstituierten sie sich eigens zu diesem Zweck? Es gibt mindestens Indizien für eine ältere Existenz von „Wandhansen“. Denn vor deren mutmaßlicher Beauftragung mit der Marktkontrolle im 16. Jahrhundert stand die Angleichung der Produktionsnormen für Tuche. Dies lässt sich sicher belegen. Auf dem Werler Nikolaimarkt galten 1661 jene Vorschriften über 9/4, 10/4 und 11/4 Ellen Breitenmaße, die schon 1472 in Dortmund nachzuweisen waren.⁶⁷ Als 1661 Tuche von abweichender Breite beschlagnahmt wurden, begründeten die Marktaufseher in Werl das damit, dass *die hansemeistere dieses fürstenthumbs ... die thuechere durchgehentz selbst auff 10 fiertheil die*

linghausen) über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preussischen Regierungen im Jahre 1816, Teil I.1, Düsseldorf 1830, S. 183-185 (§§ 20, 23), 199 (§ 35).

64 Zitiert nach Jan Ziekow, Freiheit und Bindung des Gewerbes, Berlin 1992, S. 240 Anm. 125; Ingo-mar Bog, Der Reichsmerkantilismus, Stuttgart 1959, S. 45.

65 Hans Proesler, Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530 bis 1806, Berlin 1954, S. 16³.

66 Heinrich Eversberg / Henrike Huppmann, Textilstadt Hattingen. Ein Beitrag zur Geschichte der Textilgewerbe in der Stadt Hattingen, Hattingen 1978, S. 21; Reininghaus, Zünfte Grafschaft Mark (wie Anm. 60), S. 30.

67 Wilfried Reininghaus, Warendorfs Wirtschaft vor 1806, in: Geschichte der Stadt Warendorf, hg. von Paul Leidinger, Bd. 1, Warendorf 2000, S. 567-602, 572.

*breyte gesetzt hätten.*⁶⁸ Die Wandhanse knüpfte offenbar an ältere innerwestfälische Vereinbarungen an, die sich in den Statuten der meisten Wollweber- bzw. Tuchmacherzünfte niederschlugen. 1569 schrieb z. B. das Wandmacheramt in Münster die in Werl gültigen Breiten fest: *Vorerst ist der wantmacher gilde gerechtigkeit, dass sie mogen laken machen groß und klein von 9/4, 10/4 und 11/4 bret und so gut, als man se machen kan und die mit der ellen messen und ausschneiden, zu verkaufen ... so vaken un viel ihnen likelicht und to doende komt.* Und bereits 1389 hatte die Stadt Rüthen ihren Wollwebern vorgegeben, die Standardbreite der Tuche in viertel Ellen zu messen.⁶⁹ Diese von Tuchhändlern, Wollwebern, Wandschneidern und anderen Händlern akzeptierten Maßeinheiten stellten sich nicht durch Zufall ein, sondern waren das Ergebnis enger Marktbeziehungen und Kommunikation über die Bedingungen des Marktes.⁷⁰

Wie Rudolf Holbach nachwies, lässt sich für das späte Mittelalter von einem westfälisch-niedersächsisch-bremischen Märktesystem sprechen, das große und kleine Jahrmärkte bis in die heutigen östlichen Niederlande hinein miteinander verband.⁷¹ Hier fanden auch die meisten westfälischen Wolltuche ihren Absatz. Sie gingen im Gegensatz zu den höherwertigen aus Flandern, Brabant und Holland nicht in den Fernhandel,⁷² doch bildeten sie die Grundlage für eines der wichtigsten Gewerbe in Westfalen vor 1600. Nicht zuletzt die Existenz von mehr als 30 Wollweberzünften in Westfalen vor 1618 belegt dies.

Der Entstehungsort der späten „Wand-“ und anderer Hansen ist in diesem binnenwirtschaftlichen Netz, im Hinterland der Seehäfen zwischen Rhein und Elbe, zu suchen. Regelmäßig trafen Tuchhändler und -produzenten aufeinander und verständigten sich auf ein vertrauensbildendes System von Standards. Es kam den Konsumenten zugute, half zugleich den Ruf einzelner Tuchmacherstandorte zu sichern und hatte damit marktregulierende Funktion.

Wenn die daran aktiv mitwirkenden Händler sich, jedenfalls im 17. Jahrhundert, noch als „Hanse“ verstanden, dann in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes, nämlich als genossenschaftliche Vereinigung. Auf diese Wortbedeutung geht ja auch jene Hanse der Kaufleute zurück, die die Plätze Brügge, London,

68 StA Werl C I 5a, fol. 295.

69 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Münster, Msc VII 5913, fol. 31-32: *De bredede des dokes sal hebben eyn verdeyl unde mere ellen op dem thowe.* Auch das Weseler Wollenamt, Westfalen vielfach verbunden, schrieb 1452 die Breite der Laken mit 9½ bzw. 11 Viertel fest, *Prieur/Reininghaus*, Wollenlaken (wie Anm. 58), S. 54 § 26.

70 Ein Spitzenbeleg für diesen Sachverhalt: Die Stadt Wesel hatte 1452 die Jahrmärkte in Münster, Osnabrück, Soest und Dortmund im Blick, als sie die Ausfuhr fremder Tuche dorthin unter ihrem Siegel regelte; *Prieur/Reininghaus*, Wollenlaken (wie Anm. 58), S. 57 § 45; vgl. Rudolf *Holbach*, Jahrmärkte und Handelsbeziehungen zwischen Weser und Ems im späten Mittelalter, in: Dietrich *Ebeling* u. a. (Hg.), Landesgeschichte als multidisziplinäre Wissenschaft. Festgabe für Franz Irsigler zum 60. Geburtstag, Trier 2001, S. 223-269, 262; ähnliche Überlegungen bei Peter *Jobanek*, Handel und Gewerbe, in: F.-J. *Jakobi* (Hg.), Geschichte der Stadt Münster, Bd. 1, Münster 1993, S. 635-682, 649f.

71 Außer Holbachs Aufsatz ist das westfälische Marktsystem des Spätmittelalters und der Frühneuzeit selten Gegenstand von Forschungen gewesen. Zu einer Analyse der Zeit um 1800 vgl. Hans Heinrich *Blotevogel*, Zentrale Orte und Raumbeziehungen in Westfalen vor der Industrialisierung (1780-1850), Münster 1975, S. 76-81; Bernd-Wilhelm *Linnemeier*, Jüdisches Leben im Alten Reich. Stadt und Fürstentum Minden in der Frühen Neuzeit, Bielefeld 2002, S. 262ff., 590ff.

72 Rudolf *Holbach*, Zur Handelsbedeutung von Wolltuchen aus dem Hanseraum, in: Stuart *Jenks* / Michael *North* (Hg.), Der hansische Sonderweg? Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse, Köln/Weimar/Wien 1993, S. 135-190, 147ff. zu Westfalen, Zitat 156.

Köln, Lübeck, Visby, Riga, Nowgorod und viele andere miteinander verband, bevor sie im späten Mittelalter zu einer Hanse der Städte wurde, in denen freilich Kaufleute unverändert eine dominierende Rolle spielten. Dass angesichts der Ambivalenzen des Wortes „Hanse“ bereits die Zeitgenossen Irrtümern unterlagen, verwundert nicht. 1652 weigerten sich die Städte Werl, Rüthen, Geseke und Brilon, sich dem angeblichen Hänserecht der Attendorner Kramer zu unterwerfen, weil sie doch *für sich und ihre Zugewandten die Contributionen zum [Hanse-]Contoir in Soest geliefert hätten*.⁷³ Die marktkontrollierende „Wandhanse“ und die hansische Organisation in Quartieren und Kontoren gingen in der zeitgenössischen Argumentation durcheinander.

73 Seibertz, Fragmente (wie Anm. 30), S. 263; danach Koebne, Hansgrafenamt (wie Anm. 7), S. 161.